

Der Integrationshelfer - Aufgaben, Finanzierung und Verfahren



Rechtsanwalt
Dr. Christian Behrens LL.M.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch - 12. Buch - gehören u. a. „Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, [...]“ für behinderte Kinder und Jugendliche¹. Darunter kann auch die Finanzierung eines Integrationshelfers (Schulbegleiters) fallen, mit dessen Aufgaben sich der Beitrag befasst, bevor er auf Finanzierung und Verfahren eingeht.

Aufgaben des Integrationshelfers

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Von der Eingliederungshilfe bzw. den Hilfen zur angemessenen Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher sind geeignete und erforderliche heilpädagogische und sonstige Maßnahmen der Schulbildung umfasst,² die den Betroffenen eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung ermöglichen oder erleichtern.³ Zu den sonstigen Maßnahmen kann auch die Finanzierung eines Integrationshelfers oder Schulbegleiters gehören,⁴ der während eines Teils oder auch während der gesamten Schulzeit die behinderungsbedingten Defizite eines Schülers kompensieren und ihn ggf. auch auf dem Schulweg begleiten soll.⁵

Die für behinderte Kinder und Jugendliche ein Hilfs- und Kommunikationsmittel darstellende Schulbegleitung soll den Kindern den Besuch der für sie geeigneten Schulform ermöglichen und sie dabei unterstützen, die klassenbezogenen Angebote des Lehrers anzunehmen und zu verarbeiten. Sie ist durch eine unmittelbare Ausrichtung auf die Schule gekennzeichnet,⁶ wobei es sich um eine über die regelmäßige pädagogische Betreuung durch die Schule hinausgehende pflegerische, heil- bzw. sozialpädagogische Betreuung handelt.⁷

Eine Schulbegleitung hilft bei lebenspraktischen Verrichtungen, erledigt die während der Schulzeit anfallenden Pflegetätigkeiten und unterstützt ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag.⁸ Die konkreten Tätigkeiten eines Integrationshelfers orientieren sich dabei an den persönlichen Erfordernissen des jeweiligen Schulkindes: Bei schwer körperlich behinderten Kindern etwa kann es um einfache Handreichungen während des Unterrichts gehen oder um das Schieben des Rollstuhls und nicht zuletzt um Hilfestellung beim Essen und Trinken wie auch beim Besuch der Toilette usw. Bei Kindern und Jugendli-

chen mit seelischen Behinderungen wie Autismus kann ein Integrationshelfer die autistischen Verhaltensweisen kompensieren, zum Teil die Teilnahme am Unterricht durch die sog. gestützte Kommunikation auch überhaupt erst ermöglichen.⁹

Allerdings darf der Schulbegleiter keine Aufgaben wahrnehmen, die in weitem Umfang in den Kernbereich der pädagogischen Arbeit des Lehrers gehören,¹⁰ wie etwa Unterstützung und Überwachung von Aufgabenlösungen oder Aufmunterung und Anleitung zur Weiterarbeit. Er darf daher nicht als verlängerter Arm des Lehrers oder als zusätzliche pädagogische Kraft missverstanden werden. Der Integrationshelfer darf aber Maßnahmen ergreifen, die für das betroffene Schulkind ein Hilfs- oder Kommunikationsmittel darstellen und es dabei unterstützen, die klassenbezogenen Angebote der Lehrkraft überhaupt erst anzunehmen und zu verarbeiten.¹¹

Finanzierung durch Sozialhilfeträger

Soll ein Kind nach Entscheidung der Schulverwaltung eine allgemeine Schule besuchen und benötigt das Kind zum Besuch der Schule einen Integrationshelfer, so muss der nur dann von der Schulverwaltung gestellt werden, wenn sich eine derartige konkrete Pflicht aus dem jewei-

(Fortsetzung Seite 14)

ANZEIGE

Der Integrationshelfer - Aufgaben, Finanzierung und Verfahren

(Fortsetzung von Seite 13)

ligen Landesschulrecht ergibt.¹² Ist das nicht der Fall, kommt eine Übernahme der Kosten für den Integrationshelfer durch den Sozialhilfeträger in Betracht.¹³

Die zuständigen Sozialämter übernehmen die Kosten, allerdings regelmäßig nur für „ungelernte“ Integrationshelfer, etwa Zivildienstleistende oder ihr freiwilliges soziales Jahr ableistende junge Frauen, Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen. Insbesondere für Eltern von Kindern mit Autismus kann es daher schwierig werden, eine pädagogisch ausgebildete Fachkraft als ausreichend qualifizierte Schulbegleitung zu finden. Immerhin erkannte die Rechtsprechung den Anspruch auf eine (teurere) Fachkraft im Einzelfall schon an.¹⁴ Eine Eigenbeteiligung an den Kosten gibt es nicht, d. h. der Sozialhilfeträger kann weder die Eltern noch das Schulkind selbst zu den Kosten des Integrationshelfers heranziehen.

Die Träger der Sozialhilfe sind schließlich an die Entscheidung der Schulverwaltung gebunden.¹⁵ Zum Teil versuchen die Sozialämter gleichwohl, die Kostenübernahme für einen Integrationshelfer an einer Regelschule unter Verweis auf den alternativ möglichen Besuch einer Förderschule zu verweigern, denn dort sei das Kind aufgrund der vorhandenen erhöhten Förderung nicht mehr auf einen Integrationshelfer angewiesen. Das ist unzulässig: Erfüllt ein Kind die Voraussetzungen für den Besuch einer Regelschule und hat die Schulaufsichtsbehörde eine Grund- oder weiterführende Schule zur zu besuchenden Schule bestimmt, dann ist der Sozialhilfeträger zur Übernahme der Kosten des Schulbegleiters verpflichtet.¹⁶ Jedenfalls führt auch der Nachranggrundsatz nicht dazu, dass ein behindertes Kind auf die integrative Beschulung in einer Grundschule verzichten muss, wenn der Schulbesuch nur mit Hilfe eines Integrationshelfers im Rahmen der Eingliederungshilfe möglich ist.¹⁷

Verfahren

Die Kosten für einen Integrationshelfer werden nur auf Antrag übernommen, der von den Eltern rechtzeitig vor der Einschulung bzw. vor Beginn des Schuljahres beim zuständigen Sozialamt gestellt werden sollte, um ggf. noch gegen die Ablehnung des Antrags vorgehen zu können. Im Antragsschreiben ist der konkrete Hilfebedarf gegenüber dem Sozialhilfeträger möglichst genau darzulegen. Auch sollten vorab unbedingt entsprechende Bestätigungen der Schule und ärztliche Atteste zur Vorlage beim Sozialhilfeträger eingeholt werden, um die Erforderlichkeit eines Integrationshelfers begründen zu können.¹⁸ Das Sozialamt entscheidet durch förmlichen Bescheid über den Antrag, gegen dessen Ablehnung mit Widerspruch bzw. Klage vorgegangen werden kann. Damit die Schulbegleitung noch rechtzeitig zum Einschulungstermin oder Schuljahresbeginn zur Verfügung steht, sollte wegen der regelmäßig bestehenden Eilbedürftigkeit ggf. ein entsprechender Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim zuständigen Sozialgericht gestellt werden. Das kann auch bei fehlender Mitwirkung der Schulverwaltung, etwa wenn ein Schulleiter sich weigert, die erforderliche Stellungnahme abzugeben, geboten sein.

¹ Siehe § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung (Verordnung nach § 60 SGB XII).

² Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, § 54 Rn. 51; Conrads in Rothkegel, Sozialhilferecht, Kap. 22 Rn. 12; zuvor - noch zum BSHG - Brühl in LPK-BSHG, § 40 Rn. 15.

³ Greß, Recht und Förderung, S. 54.

⁴ Conrads in Rothkegel, Sozialhilferecht, Kap. 22 Rn. 12 m. w. N.; aus der Rechtsprechung grundlegend bereits BVerwG, 5. Senat, Urteil vom 02.09.2003 - Az.: 5 B 259/02; SG Aachen, 20. Kammer, Urteil vom 1.06.2010 - Az.: S 20 SO 84/09 -, Rn. 19; vgl. auch BayVG, Urteil vom 4.6.2007 - Az.: 12 B 06.2784 -, Urteil vom 6.6.2005 - Az.: 12 BV 03.3176 -, Beschluss vom 11.6.2008 - Az.: 12 ZB 07.1699; BVerwG, Urteil vom 26.10.2007 - Az.: 5 C 35/06 -; DIJuF-Rechtsgutachten vom 6.11.2008, in: Das Jugendamt 2008, S. 577 (alle zit. nach Juris).

⁵ Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, § 54 Rn. 53; zur Definition s. bereits Brühl in LPK-BSHG, § 40 Rn. 16.

⁶ Vgl. Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, 3. Senat, Urteil vom 09.12.2009 - Az.: S 3 A 443/06 -, Rn. 53 (zitiert nach Juris) m. w. N.

⁷ VG München, 18. Kammer, Urteil vom 20.05.2009 - Az.: M 18 K 09.145 -, Rn. 23 (zitiert nach Juris).

⁸ Greß, Recht und Förderung, S. 54.

⁹ Greß, a. a. O.

¹⁰ Zur Abgrenzung u. a. Thüringer Landessozialgericht, 8. Senat, Beschluss vom 30.09.2008, Az.: L 8 SO 801/08 ER, 2. Orientierungssatz (zit. nach Juris).

¹¹ Greß, Recht und Förderung, S. 55.

¹² Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, § 54 Rn. 53.

¹³ Bieritz-Harder a. a. O.

¹⁴ Greß, Recht und Förderung, S. 56.

¹⁵ Dazu bereits grundlegend BVerwG, 5. Senat, Urteil vom 28.04.2005 - Az.: 5 C 20/04 -, Rn. 11 (zit. nach Juris); Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, § 54 Rn. 53 m. Nachweisen aus der Rechtsprechung.

¹⁶ Bieritz-Harder in LPK-SGB XII, § 54 Rn. 53 m. w. N.; vgl. zuvor Brühl in LPK-BSHG, § 40 Rn. 16.

¹⁷ Conrads in Rothkegel, Sozialhilferecht, Kap. 22 Rn. 16 m. w. N. aus der Rechtsprechung.

¹⁸ Greß, Recht und Förderung, S. 55.

Literatur

Armborst, Christian u. a.: Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar (LPK-BSHG), 6. Aufl., Baden-Baden 2003

Greß, Jürgen: Recht und Förderung für mein behindertes Kind. Elternratgeber für alle Lebensphasen - alles zu Sozialleistungen, Betreuung und Behindertentestament, München 2009

Münder, Johannes u. a.: Sozialgesetzbuch XII. Sozialhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 8. Aufl., Baden-Baden 2008

Rothkegel, Ralf (Hrsg.): Sozialhilferecht. Existenzsicherung. Grundsicherung, Baden-Baden 2005

Ellernstraße 41 - 30175 Hannover

Telefon: +49 (0) 511 - 85 20 31

Telefax: +49 (0) 511 - 81 44 72

E-Mail: behrens@barten-u-koll.de

www.rechtsanwalt-behrens.net